

Es ist also nicht erforderlich, daß sie den Täter selbst bei der Tat betroffen haben. Gefahr im Verzüge wird immer dann vorliegen, wenn der Verdächtige die Nachtzeit benutzen kann, um sich seiner Ergreifung zu entziehen, oder wenn damit gerechnet werden muß, daß das Beweismaterial bzw. die der Einziehung unterliegenden Gegenstände dem Zugriff der Organe der Strafrechtspflege entzogen oder Spuren des Verbrechens verwischt werden. Entwichene Gefangene im Sinne des Gesetzes sind neben Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen auch solche Personen, die nach erfolgter vorläufiger Festnahme durch die Organe der Strafrechtspflege entflohen sind. Die Haus-suchung zur Nachtzeit kann bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge sowohl zum Zwecke der Ergreifung verdächtiger Personen, der Auffindung von Beweismaterial wie auch zum Zwecke der Ermittlung Verdächtiger, der Ermittlung von Spuren des Verbrechens oder der Beschlagnahme von Gegenständen durchgeführt werden (§§ 133, 134 StPO).

Zuständiges Organ für die Anordnung von Durchsuchungen ist der Staatsanwalt. Nur bei Gefahr im Verzüge steht diese Befugnis auch dem Untersuchungsorgan zu. Die Durchführung der Durchsuchung ist Sache der Untersuchungsorgane. Der Staatsanwalt ist natürlich jederzeit berechtigt, daran teilzunehmen. Bei Durchsuchungen von Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumen, die ohne Mitwirkung des Staatsanwalts erfolgen, ist das Untersuchungsorgan grundsätzlich verpflichtet, zwei unbeteiligte Personen, die nicht Angestellte des Untersuchungsorgans sein dürfen, zuzuziehen. Diese Personen haben das Durchsuchungsprotokoll mit zu unterschreiben (§ 136 Abs. 2 StPO). Außerdem soll bei der Durchsuchung der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände oder, soweit dieser abwesend ist, sein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger, ein Hausgenosse oder Nachbar zugezogen werden (§ 137 Abs. 1 StPO).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Zuziehung unbeteiligter Personen zur Durchsuchung dürfte in solchen Fällen zulässig sein, in denen die Durchsuchung zwecks Ergreifung eines Verdächtigen oder eines entwichenen Gefangenen erfolgt und Gefahr im Verzüge ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein Sittlichkeitsverbrecher, der von Angehörigen der Volkspolizei verfolgt wird, sich in einem zur Zeit unbewohnten Wochenendhaus verbirgt. Unter solchen Umständen können u. E. prozessuale Garantien wie die Zuziehung unbeteiligter